

**BEKANNTMACHUNG**  
**KREISSTADT NEUNKIRCHEN, STADTTEIL LUDWIGSTHAL**  
**Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB**  
**zum Bebauungsplan Nr. 88 „Ludwigsthal – Mitte“, 4. Änderung**

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 88 „Ludwigsthal Mitte“, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 „Ludwigsthal Mitte“, 4. Änderung in Kraft.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 88 „Ludwigsthal Mitte“, 4. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 160 Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße) während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Gleichzeitig kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Ludwigsthal-Mitte“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung im Internet unter [www.neunkirchen.de/abgeschlosseneverfahren](http://www.neunkirchen.de/abgeschlosseneverfahren) eingesehen werden.

*Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie:*

*Die Einsichtnahme ist aktuell nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte richten Sie Terminanfragen an die Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung (Telefon: 06821 / 202-734, E-Mail: [stadtplanung@neunkirchen.de](mailto:stadtplanung@neunkirchen.de)).*

*Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.*

*Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen. Ihre Einsichtnahmerechte vor Ort bleiben unberührt.*

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Neunkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die

